

*Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen*

*Baarerstrasse 112
Postfach
6302 Zug*

*Telefon 041 763 28 20
Telefax 041 763 28 23
e-mail info@vqf.ch
Internet www.vqf.ch*

An die Mitglieder des
VQF Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen

Zug, 18. September 2009
PR/RU

Mitteilung betreffend Anerkennung und Umsetzung der Verhaltensregeln (Standesregeln) der Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung des VQF

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Mitglieder

Wie wir Ihnen im April 2009 bereits mitgeteilt haben, hat die FINMA die „Verhaltensregeln in Sachen Ausübung der Vermögensverwaltung“ des VQF gestützt auf die Kollektivanlagengesetzgebung als Mindeststandard anerkannt. Der VQF übernimmt zusätzlich die Funktion einer Branchen- und Standesorganisation für Vermögensverwalter (nachfolgend: "BOVV VQF") und damit schweizweit die Überwachung der Einhaltung des erwähnten Mindeststandards in dieser Branche.

Die vorliegende Mitteilung richtet sich demzufolge insbesondere an alle in der Vermögensverwaltung und in der Anlageberatung tätigen Mitglieder des VQF. In Abschnitt II. nachfolgend wird die Unterstellungspflicht betreffend der BOVV VQF erläutert.

Wir freuen uns, Ihnen die diesbezüglichen Grundlegenden Dokumente unseres Vereins sowie die nachfolgenden, damit zusammenhängenden Mitteilungen zukommen zu lassen:

I. Regularien und Grundlegenden Dokumente der BOVV VQF

1. In der Beilage finden Sie folgende BOVV-Regularien und Grundlegenden Dokumente:
 - Verhaltensregeln der Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung (VQF Dok. Nr. 500.02);
 - Reglement der Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung (VQF Dok. Nr. 500.01);

- Prüfkonzert der Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung (VQF Dok. Nr. 500.20);
 - Mutationserklärung (VQF Dok. Nr. 500.10).
2. Wir bitten Sie höflich, diese Dokumente sorgfältig zu sichten und insbesondere zu prüfen, ob Sie eine BOVV-Mitgliedschaft beim VQF benötigen (s. Abschnitt II. nachfolgend).
3. **Mutations- oder Aufnahmeverfahren:**
- Ein **SRO-Mitglied des VQF** (GwG-Aufsicht) kann sich unter erleichterten Voraussetzungen auch der Aufsicht des VQF in seiner neuen Funktion als BOVV unterstellen: Diesbezüglich muss lediglich die beiliegende Mutationserklärung (VQF Dok. Nr. 500.10) dem VQF eingereicht werden, worin neben der GwG-Aufsicht auch die BOVV-Aufsicht des VQF beantragt wird.
 - Für **Nichtmitglieder des VQF** findet sich auf unserer Website (www.vqf.ch) ein entsprechendes Aufnahmege suchsformular (inkl. Wegleitung dazu). Nichtmitglieder können u.a. als SRO- und/oder BOVV-Mitglied in den VQF aufgenommen werden.
4. **Hilfen zur Umsetzung der Verhaltensregeln (Standesregeln) für die neuen BOVV-Mitglieder:** Zur besseren Verständlichkeit und Anwendbarkeit der Verhaltensregeln für die neuen BOVV-Mitglieder des VQF werden wir einen entsprechenden **Kommentar zu den Verhaltensregeln** verfassen. Ebenfalls wird derzeit ein **Mustervermögensverwaltungsvertrag** (s. Ziff. 15 nachfolgend) verfasst. Wir hoffen, mit diesen Dienstleistungen unseren BOVV-Mitgliedern bei der Umsetzung ihrer aufsichtsrechtlichen Pflichten im Bereich der Umsetzung unserer Verhaltensregeln (Standesregeln) eine zusätzliche Hilfestellung zu bieten. Der VQF wird auf seiner Website im Internet (www.vqf.ch) die vorerwähnten, weiteren Grundlagendokumente veröffentlichen (und die Mitglieder über die Veröffentlichung informieren), sobald die Ausarbeitung dieser Dokumente abgeschlossen ist.
5. Sämtliche Dokumente zur BOVV finden Sie selbstverständlich auch auf unserer **Website** im Internet (www.vqf.ch). Darunter auch das allgemeine Gebührenreglement, welches die (im Vergleich zu anderen Wettbewerbern sehr konkurrenzfähigen) **Kosten** in Zusammenhang mit einer BOVV-Mitgliedschaft beim VQF transparent ausweist.

II. Unterstellungspflicht

A. Einleitung und Zusammenfassung der Unterstellungspflicht

6. **Einleitung:** Als unabhängiges Kompetenzzentrum für Compliance übernimmt der VQF neben seiner bisherigen Rolle als Selbstregulierungsorganisation (SRO) nach GwG neu auch die Funktion einer Branchenorganisation für unabhängige Vermögensverwalter (BOVV). Dazu hat der VQF die eingangs erwähnten und von der FINMA offiziell anerkannten Verhaltensregeln (Standesregeln) auf der Basis des FINMA-Rundschreibens 2009/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung erlassen. In diesen Verhaltensregeln (Standesregeln) des VQF wird geregelt, was ein Vermögensverwaltungsvertrag beinhalten und wie der Vermögensverwaltungsvertrag umgesetzt werden muss (Treue-, Informations-, Sorgfaltspflichten des Vermögensverwalters gegenüber dem Kunden, Regelung der Entschädigung des Vermögensverwalters). Damit wird dem **Anlegerschutz** Rechnung getragen.

7. **Zusammenfassung zur Unterstellungspflicht:**

- a. **Freiwillige Unterstellung:** „Unabhängige“ Vermögensverwalter/Innen (z.B. Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG), welche ihren Kunden keine kollektiven Kapitalanlagen anbieten, können sich freiwillig den Verhaltensregeln einer Branchenorganisation (z.B. BOVV VQF) unterstellen, die von der FINMA anerkannt sind.

Eine solche freiwillige Unterstellung ist sinnvoll, weil immer mehr **Banken** von ihren bankexternen Vermögensverwaltern verlangen, dass als notwendige Voraussetzung für die Erteilung einer Vollmacht auf Kundenkonti der bankexterne Vermögensverwalter zusätzlich zur Mitgliedschaft bei einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) nach Geldwäschereigesetz (GwG) auch über eine Mitgliedschaft bei einer Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung verfügt und damit ebenfalls hinsichtlich Anlegerschutz (Einhaltung von Verhaltens- und Standesregeln für Vermögensverwalter) beaufsichtigt wird. Dadurch möchten die Banken allfällige Reputations- oder Haftungsrisiken vermeiden. Ebenfalls wünschen immer mehr **Kunden**, dass der bankexterne Vermögensverwalter auch hinsichtlich Anlegerschutz beaufsichtigt wird.

- b. **Zwingende Unterstellung:** Soweit die unabhängigen Vermögensverwalter im Rahmen ihrer Vermögensverwaltungstätigkeit oder anderweitig nicht qualifizierten Anlegern kollektive Kapitalanlagen anbieten, ist eine solche Unterstellung unter offiziell anerkannte Verhaltensregeln (z.B. BOVV-Mitgliedschaft beim VQF), ab dem

30. September 2009

mit Blick auf das FINMA-Rundschreiben 2008/8 Öffentliche Werbung kollektive Kapitalanlagen sogar **zwingend** (s. Erklärung im Detail in den nachfolgenden Ziffern 8 - 19).

B. Begriff des qualifizierten Anlegers / Begriff des qualifizierten, unabhängigen Vermögensverwalters

8. **Anleger gelten u.a.¹ als "qualifiziert" im Sinne der Kollektivanlagengesetzgebung**, wenn sie einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter abgeschlossen haben, der dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstellt ist und Verhaltensregeln untersteht, die von der FINMA als Mindeststandards anerkannt sind. Auch muss der Vertrag den anerkannten Verhaltensregeln entsprechen (Art. 10 Abs. 4 des Kollektivanlagengesetzes, nachfolgend: „KAG“; Art. 6 Abs. 2 der Kollektivanlagenverordnung, nachfolgend: "KKV"; Rz 12 FINMA-Rundschreiben 2008/8 Öffentliche Werbung kollektive Kapitalanlagen).
9. **Analog gelten unabhängige Vermögensverwalter als "qualifiziert" im Sinne der Kollektivanlagengesetzgebung**, wenn sie mit ihren Kunden schriftliche Vermögensverwaltungsverträge abgeschlossen haben, dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstellt sind und Verhaltensregeln unterstehen, die von der FINMA als Mindeststandards anerkannt sind. Auch müssen die Verträge den anerkannten Verhaltensregeln entsprechen (Art. 10 Abs. 4 KAG; Art. 6 Abs. 2 KKV; Rz 12 FINMA-Rundschreiben 2008/8 Öffentliche Werbung kollektive Kapitalanlagen).

C. Begriff der öffentlichen Werbung für kollektive Kapitalanlagen

10. Wer öffentlich Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbietet oder vertreibt, bedarf dazu einer Bewilligung der FINMA (Art. 19 Abs. 1 KAG). Als öffentliche Werbung gelten gemäss Rz 6 ff. FINMA-Rundschreiben 2008/8 Öffentliche Werbung kollektive Kapitalanlagen insbesondere folgende Handlungen:

*"Als Werbung im Sinne dieses Rundschreibens gilt die Verwendung von Werbemitteln jeder Art, deren Inhalt dazu dient, bestimmte kollektive Kapitalanlagen anzubieten oder zu vertreiben. Werbung liegt nicht vor, wenn ein Kunde einen Zeichnungsauftrag für Anteile kollektiver Kapitalanlagen aus eigener Initiative erteilt oder von sich aus Informationen über eine bestimmte kollektive Kapitalanlage verlangt. Weiter liegt keine Werbung vor, **wenn ein Zeichnungsauftrag für Rechnung eines Kunden aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages erteilt wird, sofern dieser Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. a KAG oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 6 Abs. 2 KKV abgeschlossen wurde.***

Art und Form der Werbemittel sind grundsätzlich nicht von Bedeutung. Als solche fallen namentlich in Betracht: Print- und elektronische Medien jeder Art, wie Zeitungen und Zeitschriften, Streusendungen („Direct Mail“), Prospekte, „fact sheets“, Empfehlungslisten und Informationsschreiben an die Kunden einer Bank oder eines anderen Finanzintermediärs, Offerten an diese zur Weiterleitung an ihre Kundschaft, Angaben über die Zeichnungsmöglichkeiten von kol-

¹ Zu den weiteren Kategorien von qualifizierten Anlegern: s. Art. 10 Abs. 3 KAG.

lektiven Kapitalanlagen (z.B. Valorenummer, Zeichnungsstelle), Pressekonferenzen, Telefonmarketing, ungebetene Telefonanrufe („cold calling“), Präsentationen („Road-shows“), Finanzmessen, gesponserte Reportagen über kollektive Kapitalanlagen, Hausbesuche von Finanzintermediären jeder Art, Internet-Websites und andere Formen des E-Commerce, Zeichnungsscheine und online-Zeichnungsmöglichkeiten sowie E-Mails.

Hingegen stellen Publikationen in den Medien von Preisen, Kursen und Inventarwerten ausländischer kollektiver Kapitalanlagen durch beaufsichtigte Finanzintermediäre (unter anderem Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen sowie Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen) sowie die Publikation von deren Steuerdaten keine Werbung dar, sofern diese Publikationen keine Kontaktangaben enthalten (Art. 3 KAG und Art. 3 Abs. 2 KKV). Die Publikation solcher Daten auf elektronischen Informationssystemen (z.B. Bloomberg, Reuters) stellt unabhängig davon, ob die Publikation Kontaktangaben enthält, keine öffentliche Werbung dar, sofern sichergestellt wird, dass sie sich nur an qualifizierte Anleger richtet."

11. Anknüpfend an Art. 3 und 10 KAG sowie Art. 3 und 6 KKV, erklärt das FINMA-Rundschreiben 2008/8 Öffentliche Werbung kollektive Kapitalanlagen, welches sich zur öffentlichen Werbung und dem Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen äussert, dass **keine öffentliche Werbung** vorliegt,

- 11.1 „wenn ein Zeichnungsauftrag für Rechnung eines Kunden aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages erteilt wird, sofern dieser Vertrag mit [...] einem **unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 6 Abs. 2 KKV** abgeschlossen wurde“. Art. 6 Abs. 2 KKV lautet wie folgt:

"² Anlegerinnen und Anleger, die mit einem unabhängigen Vermögensverwalter oder einer unabhängigen Vermögensverwalterin einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, gelten als qualifiziert, sofern:

- a. *die Vermögensverwalterin oder der Vermögensverwalter als Finanzintermediär dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (GwG) unterstellt ist (Art. 2 Abs. 3 Bst. e GwG);*
- b. *die Vermögensverwalterin oder der Vermögensverwalter den Verhaltensregeln einer Branchenorganisation untersteht, die von der FINMA als Mindeststandards anerkannt sind; und*
- c. *der Vermögensverwaltungsvertrag den anerkannten Richtlinien einer Branchenorganisation entspricht."*

oder

- 11.2 wenn der Kunde eine **vermögende Privatperson** ist (Art. 10 Abs. 3 Bst. e KAG i.V.m Art. 6 Abs. 1 KKV). Art. 6 Abs. 1 KKV lautet wie folgt:

"Als vermögende Privatperson gilt, wer gegenüber einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a und b

des Gesetzes oder gegenüber einem unabhängigen Vermögensverwalter oder einer unabhängigen Vermögensverwalterin gemäss Absatz 2 schriftlich bestätigt, im Zeitpunkt des Erwerbs direkt oder indirekt über Finanzanlagen von mindestens 2 Millionen Franken zu verfügen."

Das FINMA-Rundschreiben 2008/8 Öffentliche Werbung kollektive Kapitalanlagen konkretisiert in Randziffer 13 ff den vorerwähnten Begriff der vermögenden Privatperson wie folgt:

- *Als vermögende Privatperson gilt, wer schriftlich bestätigt, direkt oder indirekt über Finanzanlagen von mindestens 2 Millionen Franken netto zu verfügen.*
- *Als Finanzanlagen gelten namentlich Bankguthaben (auf Sicht oder auf Zeit), Treuhandvermögen, Effekten (einschliesslich kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte), Derivate, Edelmetalle sowie Lebensversicherungen mit Rückkaufswert.*
- *Nicht als Finanzanlagen gelten namentlich direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen (einschliesslich Guthaben der 2. und 3. Säule).*
- *Die Bestätigung bezüglich der vorhandenen Finanzanlagen muss spätestens im Zeitpunkt des Angebots oder des Vertriebs der kollektiven Kapitalanlage vorliegen.*
- *Das Vorhandensein der erforderlichen Finanzanlagen muss vom Werbenden oder Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen überprüft werden, wenn Zweifel bezüglich der Erfüllung der erforderlichen Bedingungen, um als vermögende Privatperson zu gelten, bestehen.*
- *Auf eine schriftliche Bestätigung kann verzichtet werden, wenn die erforderlichen Finanzanlagen bei der Bank oder dem Effektenhändler, welcher zugleich die kollektiven Kapitalanlagen anbietet oder vertreibt, hinterlegt sind.*
- *Private Anlagevehikel, die für Privatpersonen errichtet worden sind, können wie vermögende Privatpersonen behandelt werden, sofern sie netto über Finanzanlagen von 2 Millionen Franken verfügen.*

D. Inkrafttreten der Verhaltensregeln, Übergangsregelungen und Mustervermögensverwaltungsvertrag

12. Als **Fazit** aus den Ausführungen in Ziff. 8 - 11 kann festgehalten werden, dass ein unabhängiger Vermögensverwalter mit nicht vermögenden Privatpersonen als Vertragspartei die Voraussetzungen in Ziff. 11.1 erfüllen muss, d.h. es muss
- ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag vorliegen, welchen von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Verhaltensregeln der BOVV VQF entspricht; **und**
 - bis **30. September 2009** eine BOVV-Mitgliedschaft des Vermögensverwalters beim VQF (oder allenfalls eine Mitgliedschaft bei einer anderen Branchenorganisation mit von der FINMA offiziell anerkannten Verhaltensregeln für Vermögensverwalter) vorliegen.

Soweit ein Vermögensverwaltungskunde keine vermögende Privatperson (oder anderweitig qualifizierter Anleger) ist und die vorerwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, liegt **unerlaubte öffentliche Werbung** vor.

13. **Inkrafttreten:** Die Verhaltensregeln (Standesregeln) der BOVV VQF treten am 30. September 2009 in Kraft.

14. Zur Einhaltung der Bestimmungen im KAG zur öffentlichen Werbung gelten - abgesehen von der unter Ziff. 12 vorerwähnten Frist bis 30. September 2009 zur Unterstellung unter die BOVV-Aufsicht des VQF - folgende weitere **Übergangsbestimmungen:**
 - Für die formelle Anpassung von vor dem 30. September 2009 bereits bestehenden Vermögensverwaltungsverträgen sieht der VQF in Art. 22 Abs. 2 seiner Verhaltensregeln eine Übergangsfrist bis **31. Dezember 2010** vor (die materiellen Pflichten in den Verhaltensregeln müssen gemäss Art. 22 Abs. 3 der Verhaltensregeln jedoch auch für vor dem 30. September 2009 abgeschlossene Verträge bereits ab dem 30. September 2009 eingehalten werden).

 - Ab dem 30. September 2009 abgeschlossene, neue Vermögensverwaltungsverträge müssen sogleich in Einklang mit den Verhaltensregeln des VQF ausgestaltet werden (s. Ziff. 15 unten).

15. Zwecks Unterstützung der Mitglieder beim Abschluss der Verträge mit Neukunden ab dem 30. September 2009 (s. Ziff. 14 vorne) wird die BOVV VQF den Mitgliedern einen **Mustervermögensverwaltungsvertrag** mit Beispielen zur Formulierung von Vertragsklauseln in Übereinstimmung mit den Verhaltensregeln (Standesregeln) der BOVV VQF zur Verfügung stellen (s. Ziff. 4 vorne). Dieser Mustervermögensverwaltungsvertrag kann von den Mitgliedern übernommen oder - jeweils in Einklang mit den Verhaltensregeln (Standesregeln) - an die individuellen Bedürfnisse eines Mitglieds angepasst werden.

16. **Weitere Anwendungs- und Auslegungshilfen zu den Verhaltensregeln:** Wie bereits in Ziff. 4 vorne erwähnt, wird für die Mitglieder des VQF ein Kommentar zu den Verhaltensregeln ausgearbeitet, welcher sich dazu äussert, wie die Verhaltensregeln auszulegen sind und welcher Ihnen bei der Anwendung der Verhaltensregeln dienen kann. Bei weiteren Fragen und Unklarheiten können Sie sich zudem jederzeit an den VQF wenden.

E. Worin bestehen die Vorteile, wenn der unabhängige Vermögensverwalter selbst qualifizierter Anleger ist?

17. Bereits in Ziff. 9 vorne wurde erwähnt, dass wenn ein unabhängiger Vermögensverwalter BOVV-Mitglied beim VQF ist, nicht nur der Kunde dieses Vermögensverwalters als qualifizierter Anleger, sondern auch dieser Vermögensverwalter selbst als qualifizierter Anleger gilt (Art. 6 Abs. 2 KKV i.V.m. Art. 10 Abs. 4 KAG; s. auch Rz. 12 des FINMA-Rundschreibens 2008/8 Öffentliche Werbung kollektive Kapitalanlagen). Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil auch die Partner des unabhängigen Vermögensverwalters (z.B. Banken, Fondsgesellschaften, etc.) ihre Anlageprodukte dem unabhängigen Vermögensverwalter anbieten können müssen, ohne dass öffentliche Werbung im Sinne des KAG vorliegt.

F. Besteht eine Unterstellungspflicht für Anlageberater?

18. Der **Beratungs- und Advisoryvertrag** untersteht gemäss der klaren Formulierung von Art. 6 Abs. 2 KKV nicht dem FINMA-Rundschreiben 2009/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung und daher auch nicht den Verhaltensregeln der BOVV VQF. Daraus folgt, dass ein Beratungs- und Advisoryvertrag nicht bewirken kann, dass der Kunde im Sinne des vorerwähnten Artikels als "qualifiziert" gilt. Wenn jedoch der Anlageberater aufgrund einer entsprechenden **Spezialvollmacht** (im Gegensatz dazu verfügt der Vermögensverwalter über eine Generalvollmacht) **auch selbst Anlagen tätig**, gilt es beim Anbieten oder Vertreiben kollektiver Kapitalanlagen die oben aufgeführten Anforderungen der Kollektivanlagengesetzgebung (siehe vorne ab Ziff. 6) zu beachten.

G. Was gilt für strukturierte Produkte?

19. Die Auslegung des Begriffs der "öffentlichen Werbung" gemäss dem FINMA-Rundschreiben 2008/8 Öffentliche Werbung kollektive Kapitalanlagen gilt ebenfalls für **strukturierte Produkte** (Art. 5 KAG und Art. 3 Abs. 3 und 4 KKV), obwohl diese im Übrigen nicht der Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen unterstehen (s. Rz. 5 des FINMA-Rundschreibens 2008/8 Öffentliche Werbung kollektive Kapitalanlagen). Dies bedeutet hinsichtlich Unterstellungspflicht, dass das Anbieten und Vertreiben von strukturierten Produkten durch unabhängige Vermögensverwalter unter den bisherigen Voraussetzungen von Art. 5 KAG und Art. 4 KKV weiterhin zulässig ist und dafür keine Mitgliedschaft bei einer Branchenorganisation mit anerkannten Verhaltensregeln benötigt wird.

III. Gegenstand der Verhaltensregeln-Prüfungen

20. Gemäss FAQ Nr. 14 zum FINMA-Rundschreiben 2009/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung erachtet die **FINMA** grundsätzlich ein Kontrollsystem als ausreichend, das die Übereinstimmung der Verträge – auch solcher mit vermögenden Privatpersonen – und der den Kunden gelieferten Informationen mit den Verhaltensregeln sicherstellt, sowie eine obligatorische Intervention im Fall einer Anzeige vorsieht.
21. **Reicht es aus, wenn einzig die Verträge mit nicht vermögenden Privatpersonen kontrolliert werden?** Ein Auseinanderfallen von Unterstellung und Kontrolle ist gemäss FINMA nicht zulässig. Denkbar wäre zwar, die Unterstellung (und Kontrolle) auf Vertragsbeziehungen mit nicht vermögenden Privatpersonen zu beschränken, jedoch gälte dann der Vermögensverwalter selbst nicht als qualifizierter Anleger (siehe vorne Ziff. 9 und 17). Gemäss Art. 6 KKV muss ein Vermögensverwalter nämlich u.a. hinsichtlich all seiner vertraglichen Beziehungen einen von der FINMA anerkannten Mindeststandard einhalten, um selbst als qualifizierter Anleger zu gelten (vgl. auch Rz 12 des FINMA-Rundschreibens 2008/8 Öffentliche Werbung kollektive Kapitalanlagen).

IV. Informationspflicht der BOVV VQF gegenüber der FINMA

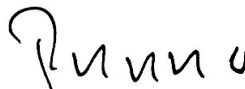
22. Die FINMA stellt ausdrücklich fest, dass Art. 27 Abs. 2 Bst. c und d GwG, welcher die Informationspflicht des VQF an die FINMA zum Gegenstand hat, auch Anwendung findet bei Verletzungen der Verhaltensregeln der BOVV VQF, welche zu einem Ausschluss des Vermögensverwalters aus dem VQF führt.

Dieses Schreiben des VQF ist mit den Verantwortlichen der FINMA vorgängig abgesprochen worden und die Richtigkeit und Aktualität der Ausführungen zur Unterstellungspflicht (Abschnitt II.), dem Gegenstand der Prüfungen (Abschnitt III.) und der Informationspflicht des VQF (Abschnitt IV.) wurde von der FINMA bestätigt.

Bei Fragen und Unklarheiten stehen Ihnen der Rechtsunterzeichnete sowie das Legal & Compliance Desk selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VQF
Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen



Peter Rupper
Präsident



Patrick Rutishauser
Geschäftsführer

Beilagen erwähnt